Vollzug des Landesjagdgesetzes Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Zell im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Zell

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Zell die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Zell unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden.

Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich und Cochem-Zell haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Zell der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell bestimmt, weil der nach Fläche größte Teil der Hegegemeinschaft in deren Bereich liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs.

4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Be-

kanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestands-

kräftig ist, wird die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Aufsichtsbehörde die

Mitglieder zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt,

wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen

ist.

Neustadt, den 24.11.2011

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

3/4

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Zell Zugeordnete Jagdbezirke

Zell I

Zell II

Zell III

Zell IV

Zell V

FA Zell Regie

Grüneichen

Altstrimmig I

Altstrimmig II

Briedel II

Briedel III

Briedel IV

Briedel V

Grenderich

Grendericher Röttgen

Hesweiler

Klostergut Engelport

Liesenich I

Liesenich II

Löffelscheid

Merl

Mittelstrimmig I

Mittelstrimmig II

Peterswald I

Peterswald II

Schauren

Senheim-Teilwald-Moritzheim

Treis I

Treis IV "Allmesch Mosel"

Treis IV "Allmesch Flaumbach"

Walhausen

FA Zell Forst/Hunsrück

FA Cochem Staatswald Beurenkern

Enkirch I

Enkirch II

Enkirch III

Enkirch IV - EJB Stock

Enkirch V - EJB Jonas

Irmenach I

Irmenach II

Irmenach III

Irmenach IV

FA Traben-Trarbach, Kirschwald

Lötzbeuren

Traben-Trarbach JB IV

Traben-Trarbach JB V